

Die „Montan-Union“, die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“, die „Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG)“, die geplante „Europäische politische Gemeinschaft“ — diese „supra-nationalen“ Organisationen (um nur die wichtigsten zu nennen) sind es, denen sich der Bonner Staat Schritt für Schritt unterordnete und zu deren Instrument für die Durchsetzung ihrer „Empfehlungen“, „Anordnungen“, „Befehle“ und „Gesetze“ er wurde. Diese Monopolorganisationen sind die machtpolitischen Instrumente, die das Nordatlantikkpaktsystem hervorbringt — jene Form der „supra-nationalen“ Macht, der nach den Vorstellungen und Wünschen der Imperialisten die Zukunft gehören soll, und die heute schon mit dem Anspruch auftritt, den Vorrang vor allen Nationalstaaten zu haben.

Mögen auch manche der westdeutschen Staats- und Rechtswissenschaftler dieser Entwicklung fremd gegenüberstehen und sie aus gewissen Bindungen an nationale Traditionen ablehnen, so ist doch festzustellen, daß es keine geschlossene Front derer gibt, die den Nationalstaat gegenüber den monopolistischen Usurpatoren verteidigen. Die große Masse der „Theoretiker“ ist in eine ebenso stupide wie bornierte Apologetik dieser Entwicklung verfallen, tut alles, um die „europäischen“ und „atlantischen“ Institutionen schmackhaft zu machen, und wiederholt die Behauptung, durch sie würden die „nationalen Gegensätze aufgehoben“ und eine „internationale Garantie der Menschenrechte“ gewährleistet, sie brächten eine „überstaatliche Planung der Wirtschaft“, dem Arbeiter „europäische Freizügigkeit“ u. a. m.

Es ist die vordringliche Aufgabe unserer Staats- und Rechtswissenschaft, diese „europäischen“, „atlantischen“ Institutionen der Monopolmächte, die den Völkern ihre nationalen Souveränitätsrechte rauben, in ihrem wahren Wesen zu entlarven. Es ist zu zeigen, wer die Schöpfer dieser Institutionen sind: die amerikanischen Monopolisten. Es ist zu zeigen, welche Interessen hier durchgesetzt werden: die Interessen der Monopolisten an der Ausschöpfung der ökonomischen und menschlichen „Ressourcen“ der Völker und an ihrer einheitlichen Lenkung im Hinblick auf die Vorbereitung des Krieges.

Daraus ergeben sich die verheerenden innerstaatlichen Auswirkungen dieser monopolistischen Herrschaftsinstrumente und -methoden. Da die Politik der Aufrüstung und der umfassenden, beschleunigten Kriegsvorbereitung gegen die fundamentalen Interessen der Völker — auch der westdeutschen Bevölkerung — gerichtet ist, kann sie nur gegen den Willen der Völker ihre Durchsetzung finden. Sie muß daher notwendig zur Unterdrückung der nationalen Selbstbestimmung, zur Drosselung der demokratischen Einrichtungen, zur Zerstörung der demokratischen Rechte und Freiheiten der Bürger führen.

Während in der Deutschen Demokratischen Republik eine immer breitere Einbeziehung aller Schichten der Bevölkerung, insbesondere der Werktätigen, in die Leitung von Staat und Wirtschaft erfolgt und sich eine steigende Begeisterung für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die mit den fundamentalen Lebensinteressen der Bevölkerung übereinstimmen, zeigt, während so der Gegensatz zwischen Staat und Volk beseitigt und viele staatliche Funktionen durch gesellschaftliche Organisationen und die Bürger selbst erfüllt werden, sehen wir, wie in Westdeutschland der Abgrund zwischen Staat und Bevölkerung sich immer mehr vertieft. Den wirklichen nationalen Lebensinteressen der Massen fremd und feindlich gegenüberstehend, ist dieser Staatsapparat bemüht, jeden Einfluß der Bevölkerung auszuschließen.

Schritt für Schritt entstand ein mächtig aufgeblähter, bürokratisch-parasitärer Staatsapparat, der als Instrument der Durchsetzung des Willens der Monopolorganisationen sich aller demokratischen Kontrolle durch die Bevölkerung entledigte, von den Grundsätzen der Verfassung lossagte und sich über die demokratischen Rechte und Freiheiten der Bürger hinwegsetzte.

In demselben Maße, in dem die Regierung Adenauer den Bonner Staatsapparat der „europäischen“ und „atlantischen“ Gemeinschaft einordnete, nahm dieser Staatsapparat seine Richtung gegen alle demokratischen Institutionen.

Es ist die Aufgabe unserer demokratischen Staatswissenschaft, die unüberbrückbaren Gegensätze zwischen der aggressiven imperialistischen Politik des Nordatlantikkpaktes auf der einen Seite, einem demokratischen Staatswesen, dessen Rechtsordnung durch den Willen der Bevölkerung bestimmt wird, auf der anderen Seite zu zeigen und nachzuweisen, daß die demokratischen Rechte und Freiheiten unter einer Staatsgewalt, die sich diese imperialistischen Ziele zu eigen macht, nicht Bestand haben können.

Wir haben die ersten Früchte jener „supra-nationalen“ Rechtssetzung in der „Hohen Behörde der Montan-Union“, in den „Empfehlungen“, „Anordnungen“, „Gesetzen“, die mit dem Anspruch auftreten, unmittelbare Verbindlichkeit für die Bürger der in der Montan-Union erfaßten Staaten zu haben. Die Zusatzverträge zum EVG-Vertrag legen die gesetzgebenden Kompetenzen der Organe dieser „europäischen Verteidigungsgemeinschaft“ fest. Das Projekt für die Schaffung der Verfassung der „Europäischen politischen Gemeinschaft“ baut die gesetzgebenden Kompetenzen dieser „europäischen“ Instanzen aus. Dieses „Europa-Recht“, das die Vorstufe des „Weltrechts“ sein soll, soll nach den Vorstellungen der Imperialisten das nationale Recht „brechen“. Als die „höhere“ Form, aus der die nationalen Gegensätze verschwunden sind, soll es der „niederen“ Form, dem Recht der Nationalstaaten, vorgehen.

Allein das, was sich hier abzeichnen beginnt, zeugt von etwas ganz anderem. Dieses „Europa-Recht“ erweist sich als nichts anderes, denn als unerhörter Eingriff in die nationalen Rechtssysteme und die Gesetzlichkeit der Einzelstaaten. Es ist der Ausdruck des beschleunigten Prozesses der Auflösung der Gesetzlichkeit. Das „Europa-Recht“ untergräbt rapide die Rechtsordnungen der einzelnen Staaten.

So schiebt die „Hohe Behörde der Montan-Union“ — kraft ihrer Befugnis, „supra-nationales“ Recht zu setzen — das westdeutsche Arbeitsrecht beiseite, greift in das bestehende System der Tarifverträge, der Arbeitslosenversicherung, der Sozialfürsorge ein. Das alles führt zu einer entscheidenden Entrechtung der Arbeiter. Kraft „supra-nationalen“ Rechts kann der Arbeiter in jeden Staat der Montan-Union zwangsumgesiedelt und einer Zwangsumschulung unterworfen werden. Seine Rechtsansprüche auf Arbeitslosenversicherung sind nur noch Wohlfahrtsansprüche, die die Behörde der Montan-Union ebenso gewähren wie entziehen kann.

Kraft „supra-nationalen“ Rechts kann die Behörde des EVG-Vertrages, ohne an die zivilrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten gebunden zu sein, Land beschlagnahmen, Betrieben und Handwerkern Zwangsaufgaben erteilen, bestehende Verträge lösen. Hier werden unbegrenzte Eingriffs-